

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung

Zur Regelung der Benützung des Badegewässers „Ebenhausener Weiher“ der Gemeinde Baar-Ebenhausen

vom 24.09.2025

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benützung des Badegewässers „Ebenhausener Weiher“ der Gemeinde Baar-Ebenhausen.
- (2) Die Umgriffsfläche des genannten Badegewässers mit den anliegenden Grundstücksflächen sind dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich (weiß-gestrichelte Umrahmung), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebrauchszwecke, Verbote

- (1) Das in § 1 genannte Badegewässer und anliegende Grundstücksflächen dienen dem Zwecke des Badens für Erholungssuchende.
- (2) Auf den in dem beiliegenden Lageplan weiß-gestrichelt umgrenzten Flächen ist es in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September verboten, Hunde mitzuführen. Davon ausgenommen ist die auf der Westseite liegende rot-gestrichelte Fläche. Hier dürfen Hunde im oben genannten Zeitraum an der Leine mitgeführt werden.
- (3) Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sind verboten. Ausnahmen können im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung mit entsprechenden Auflagen zugelassen werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden, wer gegen die Vorschriften des § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.2004 außer Kraft.

Baar-Ebenhausen, den 24.09.2025

Gemeinde Baar-Ebenhausen

Ludwig Wayand
1. Bürgermeister

Anlage I

